

Inkrafttreten ab dem Antragsquartal III/2013

4. Einbeziehung von Nachzahlungen aus Antragsverfahren gemäß § 15 HVM (Härtefallausgleich) und Honorarstützungen bei der Berechnung eines Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten gemäß § 15 des Honorarverteilungsmaßstabes der KVT

§ 15 – Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten – wird im Abs. (5) wie folgt ergänzt:

- (5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes, durch Änderungen des EBM, den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar aus der Umstellung auf diesen HVM resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 Honorarvertrag.

Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresvergleichsquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten sowie Honorarstützungen berücksichtigt.